

**Dritte Satzung zur Änderung  
der Ordnung für den Zugang von Berufstätigen zum Studium  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
(Zugangsprüfungsordnung)**

vom 30. Juni 2011

Aufgrund von § 19 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Ordnung über den Zugang von Berufstätigen zum Studium an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald:

**Artikel 1**

Die Zugangsprüfungsordnung vom 24. Februar 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Februar 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 463), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 24 wird gestrichen.

b) Der bisherige § 25 wird zu § 24.

2. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 19 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 4“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bewerber erhält einen schriftlichen Bescheid über die Zulassungsentscheidung.“

4. § 13 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob ein in den Absätzen 1, 3 und 4 geregelter Fall vorliegt.“

5. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bewerberinnen und Bewerber, die keine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 18 des Landeshochschulgesetzes besitzen, können zum Erwerb einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung eine Zugangsprüfung ablegen. Diese Prüfung dient der Feststellung, ob die Person aufgrund der Motivation und Persönlichkeit sowie des allgemeinen und fachlichen Wissens für das angestrebte Studium geeignet ist.“

6. § 16 Absatz 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist. Ausbildung und Tätigkeit müssen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist. Ein Sachzusammenhang ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die berufliche Tätigkeit jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 genügt eine zweijährige berufliche Tätigkeit in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium des Bundes erhalten.

(3) Zeiten der Kindererziehung und Zeiten der Pflege von Familienangehörigen können auf die berufliche Tätigkeit bis zu einem Jahr angerechnet werden.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. ggf. Nachweise über Zeiten der Kindererziehung bzw. Pflege von Familienangehörigen.“

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Alle Entscheidungen nach dieser Ordnung gegenüber dem Bewerber erlässt der Rektor.“

8. § 20 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das Bestehen einer Zwischenprüfung in einem Studiengang nachweist oder mindestens die Hälfte des Studiums in einem Studiengang erfolgreich absolviert hat,“

9. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 17 Absatz 6 gilt entsprechend.“

10. § 24 wird gestrichen.

11. Der bisherige § 25 wird zu § 24.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 15. Juni 2011 und der Genehmigung des Rektors vom 30. Juni 2011.

Greifswald, den 30. Juni 2011

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 01.07.2011